

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Veränderungssperre für den Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Trittau für das Gebiet südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Markttwiete

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 21.12.2023 eine Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 62 der Gemeinde Trittau für das Gebiet südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie östlich Markttwiete als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre tritt mit Beginn des 08.01.2024 in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Trittau, Europa-platz 5, 22946 Trittau, Zimmer 1.3.080, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurde die Veränderungssperre ins Internet unter der Adresse www.trittau.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

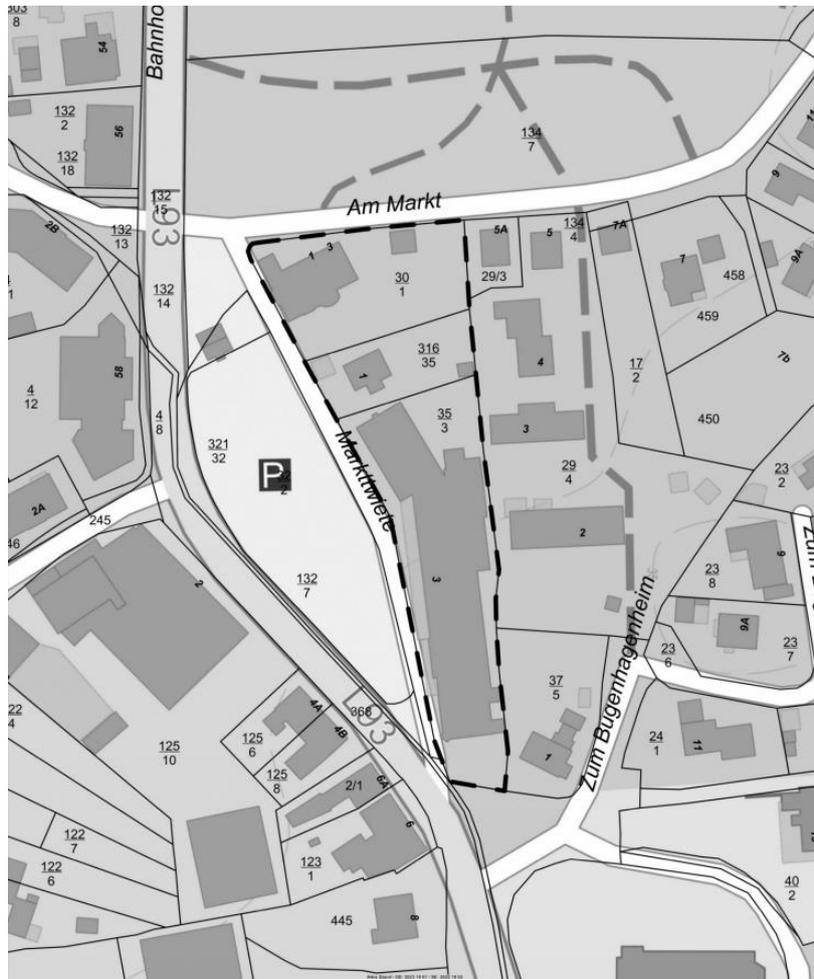
Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben

Übersichtsplan

Geltungsbereich Veränderungssperre Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 der Gemeinde Trittau

Gebiet: "südlich Am Markt, nordwestlich Zum Bugenhagenheim sowie
östlich Markttwiete"

ohne Maßstab



Trittau, den 02.01.2024

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister
Fachbereich Bau und Projektmanagement

Diese Bekanntmachung ist am 06.01.2024 in der Zeitung veröffentlicht worden.